



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 107 vom 17. September 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 6. November 2019

Vom 2. September 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat 14. September 2020 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 2. September 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 6. November 2019 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 6. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Wenn fachspezifische Bestimmungen für das Abschlussmodul weitere Leistungen vorsehen, diese insgesamt mit nicht mehr als 20 % in die Note des Abschlussmoduls eingehen und diese im Falle höherer Gewalt über einen längeren Zeitraum nicht erbracht werden können, können Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Studierenden andere Prüfungsleistungen festlegen. Diese müssen geeignet sein, das Erreichen der für das Abschlussmodul definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.“

2. In § 5 Absatz 1 wird nach Nr. 7 folgender Satz neu eingefügt:

„Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended-Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.“

3. In § 7 Absatz 5 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„a) Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen. Als solche kommen insbesondere das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine sowie das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für den Abschluss definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.“

b) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass bei ihr bzw. ihm oder bei einer mit ihr bzw. ihm in einem Haushalt lebenden Person aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf besteht und sie bzw. er deswegen über einen länger andauernden Zeitraum nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Antrag soll unverzüglich, spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung gestellt werden.“

4. § 10 Absatz 1 wird neu eingefügt: „Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.“

5. § 10 Absatz 1 (alt) wird zu Absatz 2.

6. § 10 Absatz 3 wird ersetzt durch: „Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.“

7. § 10 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

8. In § 13 Absatz 5 wird Satz 1 ersetzt durch:

„Prüfungen können in geeigneten Fällen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“

9. § 14 Absatz 10 wird wie folgt neu eingefügt:

„Prüfungen, zu denen Studierende bereits angemeldet waren und die auf Grund höherer Gewalt nicht angeboten wurden, gelten bei der Ermittlung der für die Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Module bzw. Leistungspunkte als erbracht. Für den Studienabschluss müssen die Module allerdings mit bestandener Prüfungsleistung abgeschlossen worden sein. Soweit Prüfungen auf Grund höherer Gewalt nicht bzw. nur eingeschränkt angeboten werden können, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Zulassung zum Abschlussmodul im Ausnahmefall auch mit einer geringeren Zahl von Leistungspunkten bzw. einer geringeren Zahl erfolgreich absolvierter Module möglich ist.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie ersetzt die Änderungsordnungen vom 6. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14 vom 3. April 2020) und 1. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18 vom 21. April 2020).

Hamburg, den 17. September 2020

Universität Hamburg